

Protokolleintrag vom 10.03.2010

2008/572

Weisung 335 vom 17.12.2008:

Privater Gestaltungsplan Manegg mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Allgemeinverbindlichkeitserklärung, Zürich Wollishofen

Antrag des Stadtrats:

1. Dem privaten Gestaltungsplan Manegg, Zürich Wollishofen, wird i.S.v. § 86 PBG zugestimmt.
2. Der private Gestaltungsplan Manegg wird i.S.v. § 85 Abs. 2 PBG für allgemeinverbindlich erklärt.
3. Vom Bericht und Antrag der Umweltschutzfachstelle wird als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung Kenntnis genommen.
4. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen (§ 7 Abs. 3 PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Hochbaudepartements Stellung.

Schlussabstimmung:

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsidentin Mirella Wepf (SP), Referentin; Christoph Gut (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Mario Mariani (CVP), Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP), A. Recher (AL), Christine Seidler (SP), Heinz F. Steger (FDP)

Minderheit: Vizepräsident Thomas Schwendener (SVP), Referent; Stephan Lienhard (SVP)

Enthaltung: Michael Baumer (FDP), Gabriele Kisker (Grüne), Prof. Dr. Peter Stähli-Barth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 25 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem privaten Gestaltungsplan Manegg, Zürich Wollishofen, wird i.S.v. § 86 PBG zugestimmt.
2. Der private Gestaltungsplan Manegg wird i.S.v. § 85 Abs. 2 PBG für allgemeinverbindlich erklärt.
3. Vom Bericht und Antrag der Umweltschutzfachstelle wird als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung Kenntnis genommen.
4. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen (§ 7 Abs. 3 PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 17. März 2010 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 16. April 2010)